

Zeitschrift:	Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC
Herausgeber:	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band:	30 (2012)
Artikel:	Grundrechtschutz und effizientes Strafverfahren : Widerspruch oder produktives Spannungsverhältnis?
Autor:	Uster, Hanspeter
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1051474

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grundrechtschutz und effizientes Strafverfahren: Widerspruch oder produktives Spannungsverhältnis?

HANSPETER USTER¹
lic. iur., Rechtsanwalt, Baar

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	109
1. Mehrere Perspektiven für eine Gesamtsicht.....	110
2. Ist Effizienz ein Wert an sich?	110
3. Das Beschleunigungsgebot	112
4. Die Bedeutung des Grundrechtsschutzes	114
5. Die Frage der Rechtsbelehrung	116
6. Der Anklagegrundsatz.....	118
7. Die Leitung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft bzw. durch den Staatsanwalt.....	119
8. Schlussfolgerung	120

Zusammenfassung

Auf den ersten Blick erscheinen sich Grundrechtschutz und Effizienz im Strafverfahren zu widersprechen. Effizienz ist aber nicht allein ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis, sondern auch ein Gebot des Strafverfahrensrechts. Somit sind ökonomische Ziele und ethisch begründete Werte nicht in jedem Fall ein Widerspruch. Mit drei Beispielen aus dem Strafverfahrensrecht wird diese Hypothese begründet.

¹ Jurist, lic. iur. mit Rechtsanwalts- und Notariatspatent, führt Mandate im Justiz- und Sicherheitsbereich, leitet das Kompetenzzentrum für Staatsanwaltsausbildung an der Hochschule Luzern und ist Präsident des Stiftungsrats des Schweizerischen Polizeiinstituts in Neuenburg. Der Beitrag ist der leicht übearbeitete Vortrag an der Tagung. Die Referatsform wurde beibehalten.

1. Mehrere Perspektiven für eine Gesamtsicht

Ich bin nicht mehr Politiker, gehöre also nicht mehr der Spezies der Exekutivpolitiker an, von denen einer meiner Vor-Vorgänger im Amt des Justiz- und Polizeidirektors einmal gesagt hat, das Schönste am Regieren sei die Möglichkeit zur Willkür. Heute würde es niemand mehr so krass ausdrücken, sondern vornehm von der richtigen Anwendung des Ermessens sprechen.

Dennoch interessierten und interessieren mich verfassungsrechtliche Fragen sowohl als Jurist als auch als Präsident der Zürcher Gesellschaft für ethische Fragen (GEF) und als Mitglied des Stiftungsrates von Ethos, welche sich nicht nur für sozial und ökologisch nachhaltige Anlagentypen engagiert, sondern auch für Corporate Governance und Machtteilung innerhalb der an der Börse kotierten Unternehmen kämpft.

Ich bin aber weder Philosoph und Ethiker, kein Spezialist im Verfassungsrecht und ich beschäftige mich auch nicht als Rechtspraktiker im Straf- und Strafverfahrensrecht. Mein heutiges Interesse an diesen Fragen und an der heutigen Fragestellung kommt

- Aus dem Blickwinkel der Ausbildung (CCFW Luzern, Schweizerisches Polizeiinstitut) und
- aus dem Blickwinkel verschiedener Organisationsprojekte und Berichte, vornehmlich im Justiz- und Polizeibereich.

Fragen der wirksamen Organisationsentwicklung stellten sich mir bereits früher in verschiedenen Projekten im Kanton Zug; mit den Staatsanwaltschaften – auf Bundesebene wie auch in verschiedenen Kantonen – habe ich mich als Projektleiter im Zusammenhang mit der Reorganisation oder der Neuorganisation bei der Einführung der neuen Strafprozessordnung² in den Kantonen beschäftigt.

2. Ist Effizienz ein Wert an sich?

Ich durfte vor einiger Zeit als Referent an einem Weiterbildungskurs des Zürcher Ethik-Zentrums für Praktikerinnen und Praktiker Fragen der Effizienz und der Menschenrechte behandeln. Ein Ethik-Professor spiegelte mein Referat und stellte die Frage: Ist es schon gut, wenn es effizient ist?

Diese Frage hat mich – gerade in der Organisationsentwicklung – nicht mehr losgelassen und führt zur Frage nach dem Wert eines effizien-

² Schweizerische Strafprozessordnung, StPO, vom 5. Oktober 2007, SR 312.0.

ten Verfahrens, einer effizienten Organisation, wobei erst auf den zweiten Blick auffällt, dass „Wert“ als Begriff doppeldeutig ist:

Einerseits wird „Wert“ im Sinne eines mathematischen und ökonomischen Wertes, z.B. der in Geld messbare Wert, verstanden. Andererseits ist „Wert“ eine bewusste oder unbewusste Orientierungsdirektive für das menschliche Handeln. Werte in diesem Sinn sind für den Menschen die Direktiven der Gestaltung seiner selbst und seiner Welt. Werte in diesem Sinn sind Geltungsprinzipien. Begriffsgeschichtlich etwas vertrackt ist die Tatsache, dass der Terminus „Wert“ mit dem eben beschriebenen Sinngehalt ausserhalb von wirtschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und mathematischen Kontexten in der Philosophie erst im 19. Jahrhundert erscheint und im öffentlichen Gebrauch sogar erst im 20. Jahrhundert. Die Sache, die mit dem neuen Terminus „Wert“ gemeint war, gab es aber schon früher, als vom „Wahren“ oder vom „Guten“ gesprochen und – hoffentlich – auch entsprechend gehandelt wurde.

Ein solcher, im vereinfacht gesagten ethischen Sinn verstandener Wertbegriff entzieht sich der kurzfristigen Kosten-Nutzen-Analyse. Beispielsweise lohnt es sich zwar, ehrlich zu sein; doch kurzfristig kann Ehrlichkeit dazu führen, dass ein lukratives Geschäft nicht zustande kommt, dass man jemandem einen Schaden ersetzen muss, der bei hartnäckigem Ablehnen auf dem Gerichtsweg möglicherweise gar nicht durchsetzbar gewesen wäre.

„Effizienz“ ist hingegen ein direkter betriebswirtschaftlicher Nutzen; Effizienz spart Kosten und schafft ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Der Leitende Zürcher Oberstaatsanwalt Andreas Brunner hat in einem Aufsatz³ ebenfalls auf das Kosten-Nutzen Verhältnis und auf die seines Erachtens fragwürdige Ökonomisierung des Strafrechts hingewiesen.

Die Grundidee des Strafverfahrens – ein fair geführter Diskurs – führt zwar zu einem Resultat: Zur Einstellung oder zum Prozess und damit zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Auch der Strafbefehl kann diese Funktion ausüben, wobei hier der Diskurs schon sehr eingeschränkt ist; eine Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft ist nicht mehr zwingend notwendig, und ob alle, die einen Strafbefehl bekommen, ihn auch wirklich verstehen, ist nochmals eine andere Frage.

Auch die Einstellung nach Art. 53 StGB führt im Sinne eines Kompromisses und zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Doch dieser

³ BRUNNER, ANDREAS: Strafverfolgung und Strafjustiz – quo vaditis?, forum poenale 6/2011, 352.

wird durch den Geldfluss vom Beschuldigten zum Opfer oder zum Staat oder durch den Zeitpunkt des Geständnisses erkauft.

Effizienz durch Strafbefehl – um nochmals Andreas Brunner zu zitieren – ohne dass ein Geständnis vorliegen muss, Effizienz durch einen Vergleich, durch Wiedergutmachung oder im abgekürzten Verfahren (die Schweizer Form des „plea bargaining“); eine solche Effizienz ist kein Wert an sich, der um jeden Preis verfolgt werden.

Setzt eine Organisation nur auf Effizienz, schafft sie zwar Werte im ökonomischen Sinn oftmals, indem sie betriebswirtschaftlich Ressourcen spart oder gezielter einsetzt. Aber sie schafft aber noch keinen Wert im gesellschaftlichen Sinn und „produziert“ damit noch nicht zwingend Rechtsfrieden oder gar Gerechtigkeit.

Doch ist es wirklich so einfach, wie ich es dargestellt habe? Dort die ökonomische Effizienz, hier die hehren Werte einer anständigen, fairen gerechten und sozialen Gesellschaft, einer wirklichen Gemeinschaft?

3. Das Beschleunigungsgebot

Effizienz ist nicht allein ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis, das dem Steuerzahler Geld spart; Effizienz – und jetzt horchen auch die Juristinnen und Juristen wieder auf – ist auch ein Gebot des Strafverfahrensrechts.

So verlangt Art. 5 StPO mit dem Marginale Beschleunigungsgebot, dass die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand nehmen und sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss bringen.

Die Strafprozessordnung wiederholt damit, was auf Verfassungsstufe in Art. 29 Abs. 1 BV⁴ festgehalten ist: „Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.“

Dieser Anspruch wiederum stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 EMRK⁵: „Jede Person hat ein Recht darauf, dass (...) über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.“

⁴ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV, vom 18. April 1999, SR 101.

⁵ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, SR 0.101.

In Haftfällen erhöht die Strafprozessordnung in Art. 5 Abs. 2 – in der Tradition und mit den Vorgaben von Art. 5 EMRK – diese Anforderung noch:

„Befindet sich eine beschuldigte Person in Haft, so wird ihr Verfahren vordringlich durchgeführt.“

Hier treffen sich die – wenn ich so sagen darf – ökonomische Zielerreicherung mit der Erfüllung eines letztlich ethisch begründeten Wertes.

Man kann es auch noch stärker zuspitzen: Beim Beschleunigungsgebot wird die Effizienz geradezu zu einem Mittel, mit dem ein rechtlich und gesellschaftlich nicht nur anerkanntes, sondern ausdrücklich verlangtes Gebot erfüllt werden muss. Die kurzen Fristen im Haftverfahren zeigen mehr als beispielhaft, dass es dem Gesetzgeber mit der Umsetzung des Beschleunigungsgebotes ernst ist.

Ein weiterer Ausfluss des Beschleunigungsgebotes ist auch das Opportunitätsprinzip nach Art. 8 StPO: Sofern nicht überwiegende Interessen der Privatklägerschaft entgegenstehen, kann die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung absehen, wenn die Straftat neben den anderen zur Last gelegten Taten für die Festsetzung der Strafe oder Massnahme keine wesentliche Bedeutung hat.

Der Wirtschaftskriminelle, der eine Reihe von Verkehrsdelikten begangen hat (ohne Verletzte) und wiederholt und fortgesetzt Betäubungsmittel konsumiert hat, wartet noch ein 4 Monate länger in Haft, bevor die Anklage nach minutiöser Abklärung all dieser Fälle endlich fertig ist, obwohl statt $3\frac{1}{2}$ Jahre wenn überhaupt noch 1 oder zwei Monate Freiheitsstrafe dazu kommen.

Die Anwendung des Opportunitätsprinzips ist keine Verletzung des Legalitätsprinzips, sondern führt zu einem rascheren Abbau der Pendenzien, wie überhaupt das Beschleunigungsgebot diesen Effekt hat.

Allerdings hat das einen Preis (Sie hören, schon wieder ein Wort aus der Ökonomie): Es braucht eine gut strukturierte Organisation der Strafverfolgungsbehörden – Staatsanwaltschaft und Polizei – damit diese Anforderungen erfüllt werden können. Durch gute Abläufe und Organisation kommen die überall auf der Welt immer knappen Ressourcen besser zur Geltung.

Gibt es nun – angesichts dieser Vorgaben – Situationen, in denen sich eine Staatsanwaltschaft – aus Ressourcengründen oder weil ihr das Verfahren kompliziert scheint aufgrund ihrer internen Abläufe – fragt, ob sie diese Person nun tatsächlich in Haft nehmen will? Könnte dies in der Konsequenz bedeuten, dass kein Haftantrag ans Zwangsmassnahmengericht

richt erfolgt und – zur Erfüllung des Beschleunigungsgebotes – die Wahrheitsfindung als Ziel des Strafverfahrens (Art. 6 Abs. 1 und auch Art. 139 Abs. 1 StPO) nicht mit dem nötigen Nachdruck erfolgen kann?

Gibt es hier ein Normendilemma und allenfalls auch ein ethisches Dilemma? Wie ist es zu entscheiden?

Genau bei solchen Konstellationen hört man oft die folgende, ab und zu in eine Frage gekleidete Auffassung: Hat die Strafprozessordnung mit ihren Formvorschriften die Waffen der Staatsanwaltschaft (und der Polizei) noch stärker abgestumpft, als sie schon durch die Rechtsprechung unter den kantonalen Strafprozessordnungen eingeschränkt worden waren?

4. Die Bedeutung des Grundrechtsschutzes

Bevor ich mit drei Beispielen aus der Praxis zeigen möchte, dass sich Effizienz und Grundrechtsschutz nicht ausschliessen, sondern in einem produktiven Spannungsverhältnis stehen, komme ich nochmals auf die besondere Bedeutung des Grundrechtsschutzes zurück:

„Strafprozessrecht ist angewandtes Verfassungsrecht.“

„Strafprozessrecht ist der Seismograph der Staatsverfassung.“

Mit diesen v.a. von Roxin⁶, aber auch von anderen geprägten Grundsätzen wird die besondere Bedeutung der Grundrechte im Rahmen der StPO umrissen.

Die Strafverfolgungsbehörden müssen bei ihrer Arbeit in Grundrechte der Betroffenen eingreifen; sie dürfen es auch, sofern es im öffentlichen Interesse und verhältnismässig ist sowie eine gesetzliche Grundlage dafür besteht. Der Beschuldigte ist immer auch Bürger und eigenständiges Subjekt; im Strafverfahren wird er aber auch zum Objekt einer Untersuchung und einer Anklage. Er oder sie darf aber nicht allein zum Objekt staatlicher Inquisition gemacht werden.

„Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als Äquivalent, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde.“ Sie hören es am Duktus: dieser Satz ist schon etwas älter, er ist das klassische Zitat zu

⁶ ROXIN, CLAUS: Strafverfahrensrecht, (1998), Verlag C.H. Beck, 9 ff.; BETTERMANN, KARL AUGUST ET AL. (HRSG.): Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, Bd. 3/2: Rechtspflege und Grundrechtsschutz, Duncker und Humblot, 966.

dieser Frage und findet sich in Immanuel Kants „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“⁷.

Unter anderem auch aus der Menschenwürde heraus werden die Grundrechte begründet. Auch Folgendes stammt von Kant, wobei ich den komplizierten Satz aufzulösen versuche:

Sachen sind von der Natur her vernunftlose Wesen und haben „nur“ einen relativen Wert, als Mittel.

Vernünftige Wesen hingegen werden Personen genannt, weil ihre Natur sie schon als Zwecke an sich selbst auszeichnet. Deshalb dürfen sie nicht bloss als Mittel gebraucht werden und deshalb ist alle Willkür eingeschränkt. Personen sind ein Gegenstand der Achtung.

Das deutsche Grundgesetz⁸ bringt es in seinem Art. 1 Abs. 1 auf den Punkt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Allerdings ist – wie der deutsche Soziologe Hans Joas unlängst an einem Seminar zu seinem neuen Buch „Die Sakralität der Person“⁹ festhielt – ist dieser Satz als Feststellung falsch; denn jeden Tag wird die Würde einer Vielzahl von Menschen weltweit verletzt. „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ ist deshalb keine Tatsachenfeststellung (richtig wäre als Tatsachenfeststellung: „Die Würde des Menschen ist antastbar“); es ist vielmehr eine Sollensnorm. Deshalb heißt es im zweiten Satz der Grundgesetz-Bestimmung denn auch: „Sie [die Würde] zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Wir haben am Beispiel des Beschleunigungsgebotes festgestellt, dass Effizienz nicht einfach per se eine Grundrechtsverletzung bedeutet, sondern im Gegenteil gleichzeitig auch Grundrechtsschutz sein kann.

Ich versuche das an drei Beispielen zu verdeutlichen:

- An der Frage der Rechtsbelehrung
- Am Anklagegrundsatz
- An der Leitung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft und die Führung des Verfahrens durch die Staatsanwältin/den Staatsanwalt

⁷ KANT, IMMANUEL, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, BA 78, in DERS., Werke Bd. IV, Insel-Verlag (1956), 68.

⁸ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, BGBl. S. 1.

⁹ JOAS, HANS: Die Sakralität der Person, eine neue Genealogie der Menschenrechte, 2011.

5. Die Frage der Rechtsbelehrung

Die Rechtsbelehrung ist – wenn ich Polizisten oder Staatsanwältinnen zuhöre – etwas, das als extrem ineffizient betrachtet wird. Christoph ILL, Leitender Staatsanwalt im Kanton St. Gallen, hat sich in einem Ausbildungsmodul am CCFW, mit dieser Frage intensiv auseinandergesetzt und festgestellt, dass es drei Bereiche gibt, in denen eine mangelhafte Rechtsbelehrung fatale Folgen haben kann:

- Unverwertbar (Alarmstufe rot)
 - Einvernahme von Beschuldigten ohne Rechtsbelehrung nach Art. 158 StPO
 - Einvernahme von Zeugen ohne Rechtsbelehrung nach Art. 177 Abs. 3 StPO
 - Einvernahme von Auskunftspersonen ohne Hinweis auf das Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht nach Art. 181 Abs. 1 StPO
- Ungültig (Alarmstufe gelb)
 - Einvernahme von Zeugen ohne Rechtsbelehrung nach Art. 177 Abs. 1 StPO (Zeugnis- und Wahrheitspflicht, Strafbarkeit eines falschen Zeugnisses)

Wichtig ist, dass die Rechtsbelehrung auf verständliche Weise geschieht. Gezeigt sei das am Beispiel des Belehrungstextes zur falschen Anschuldigung: "*Wenn Sie mit Ihren Aussagen einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen einer Straftat beschuldigen, machen Sie sich der falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 StGB strafbar und können mit Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Wenn Sie mit Ihren Aussagen wider besseres Wissen anzeigen, es sei eine strafbare Handlung begangen worden, machen Sie sich der Irreführung der Rechtspflege gemäss Art. 304 StGB strafbar und können mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Wenn Sie mit Ihren Aussagen jemanden anderen der Strafverfolgung entziehen, machen Sie sich der Begünstigung gemäss Art. 305 StGB strafbar und können mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.*"

Selbst einer Juristin oder einem Juristen ist ein solcher Text, sogar schriftlich vorgelegt und erst recht mündlich vorgetragen, unverständlich.

Nichts nützt auch ein mehrseitiges Belehrungsformular, das der Person, die einvernommen werden soll, vor der Einvernahme schriftlich zugestellt wird mit der Bitte, es unterschrieben an den Termin mitzubringen.

Wenig zielführend ist bei diesem Vorgehen dazu die folgende Aussage, die man immer wieder hört: „Sicherlich versteht das so niemand, aber so steht es auch nur im Protokoll. Denn selbstverständlich habe ich es anders gesagt und zwar so, dass die einvernommene Person es verstanden hat.“

Was ist aber mit den Protokollierungsvorschriften des Art. 78 Abs. 3 StPO? Wird mit der Aufnahme einer ausführlichen Belehrung im Protokoll nicht der Anschein erweckt, es sei genauso gesagt worden? Müsste man nicht vielmehr den tatsächlich gesagten Wortlaut wörtlich wiedergeben?

Gemäss Christoph ILL gibt es grundsätzlich bei Einvernahmen folgende vier Varianten der Rechtsbelehrung:

- Die falsche, schlechte Belehrung.
- Die falsche, gute Belehrung.
- Die richtige, schlechte Belehrung.
- Die richtige, gute Belehrung.

Die richtige, gute Belehrung ist mit Sicherheit auch die kürzeste. Doch was heisst gut? Die Antwort darauf dürfte sein: Verständlich, nachvollziehbar, möglichst einfach, auf die wesentlichen Punkte konzentriert.

Hier sind neben den Juristen auch andere Fachleute gefragt: Psychologen, Linguisten, Journalistinnen: wieso nicht jemandem vom *Blick* fragen, ob er auf kurze Art und Weise den Sinn einer Rechtsbelehrung formulieren kann. Oder sie Ihrer Grossmutter mal vortragen, und wenn sie es nicht versteht, ist das Problem bei Ihnen und nicht bei der älteren, aber rüstig und geistig sehr wachen Frau.

Die Folgen einer epischen Rechtsbelehrung sind gerade bei Kinderbefragungen eklatant: Wird eine ausführliche Rechtsbelehrung als Pflichtübung heruntergesagt, kann dies ein Kind völlig stumm machen.

Investition in eine richtige, gute und möglichst kurze, verständliche Belehrung lohnt sich aus zeitlichen Gründen, von der Atmosphäre der Befragung her, um Unverwertbarkeit oder Ungültigkeit zu vermeiden sowie letztlich auch vom Gehalt der Aussagen her.

Und gerade bei der Polizei (nicht in einem bestimmten Kanton, sondern generell, als Tendenz) feststellbar, dass man jeden Fehler bei der Rechtsbelehrung vermeiden will – und gerade dadurch die Fehleranfälligkeit erhöht. Und den Fehler begeht, zu 110% auf der sicheren Seite sein will – was zu Fehlern im System führen kann.

Das Ziel, keinen Fehler zu machen, kann bei der Arbeit lähmen, kann zu eingebauten Sicherheiten führen, welche es für alle komplizierter ma-

chen, als es eh schon ist. Dazu kommt der Kontrollaufwand, den es dazu braucht. Die Obergerichtspräsidentin des Kantons Zug sagte einmal zum ehemaligen Justizdirektor: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Worauf dieser antwortete, er habe gar nicht gewusst, dass die freisinnige Obergerichtspräsidentin den Prinzipien Lenins – von dem dieses Wort stammt – nachlebe.

Was kann man tun? Sich bewusst werden, dass Effizienz, Grundrechtsschutz und verwertbare Resultate aus einer Einvernahme sich nicht ausschliessen, sondern bedingen sich gegenseitig.

6. Der Anklagegrundsatz

Ein zweites Beispiel – dieses Mal an der Schnittstelle Staatsanwaltschaft/Gericht – für diese These, bezieht sich auf den Anklagegrundsatz.

Der Ansatz des Anklagegrundsatzes, den Jürg Beat Ackermann und Luzia Vetterli¹⁰ aufgearbeitet haben, geht von Art. 9 Abs. 1 StPO aus, gemäss welchem eine Straftat nur gerichtlich beurteilt werden kann, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau beschriebenen Sachverhalts beim Gericht Anklage erhoben hat.

Bei diesem Ansatz geht es laut Ackermann/Vetterli nicht mehr allein um Informationspflichten gegenüber dem Beschuldigten, damit er seine Verteidigungsrechte wahrnehmen kann; vielmehr ist er Ausdruck der Abkehr vom Inquisitionsprozess und betont die richterliche Unabhängigkeit. Sie sollen nur noch Anklageschriften zulassen, die verhindern, dass sie in ihrer Rolle vom Gericht zur Anklagebehörde mutieren.

Abgeleitet wird der Anklagegrundsatz von Art. 6 Abs. 1 EMRK, gemäss welchem jede Person ein Recht darauf hat, dass (...) über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Die Informationspflichten gegenüber dem Beschuldigten ergeben sich aus Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK. So hat jede angeklagte Person mindestens das Recht, innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden.

¹⁰ Brisante Aspekte der neuen Anklageschrift – nach EMRK, BV und Schweizerischer Strafprozessordnung, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 2/2008, 193.

Der Anklagegrundsatz hat Grundrechtscharakter und ist Ausdruck der Gewaltenteilung. Er strukturiert aber auch die Arbeit des Staatsanwalts und der Staatsanwältin und sorgt für Effektivität und Effizienz im Sinne einer guten Untersuchungsführung.

Während der Begriff Effektivität den Gehalt hat, das Richtige zu untersuchen, geht es bei der Effizienz darum, das Richtige richtig zu untersuchen.

Das bedingt, dass bereits zu Beginn einer Untersuchung im Sinne einer Hypothese von den möglichen Anklagepunkten ausgegangen wird und Befragungen und Beweisabnahmen sich an der Tatbestandsmässigkeit ausrichten. Konzeptionelles Arbeiten bedeutet zu Beginn einen gewissen, manchmal recht grossen, Strukturierungsaufwand, und dies in einem Zeitpunkt, in welchem der Fall oft noch unübersichtlich ist.

Die Arbeitszeit, die für diese Konzeption und für die Abklärung, welche Tatbestände zu prüfen sind und ob es zu einer Einstellung oder zu einer Anklage kommt, ist hingegen gut investiert (auch wieder ein Begriff auf des Ökonomie) und richtet das Verfahren stärker auf das Wesentliche aus – es macht es in der Regel effizienter.

Ich vergesse nie, wie mir ein ehemaliger Polizist, der in einer Bezirksamt Untersuchungsbeamter beschäftigt war, erzählte, wie er am Anfang Mühe gehabt habe, als er für seinen Untersuchungsrichter Strafbefehlsentwürfe gemacht habe bzw. machen musste. Dann aber habe er gemerkt, dass er auch die Untersuchungsarbeit gezielter mache, seitdem er wisse, worauf es beim Strafbefehl ankommt. Der Strafbefehl ist ja von der Struktur her nichts anderes als eine kurz und bündige Anklage.

So erkennt man auch anhand des zweiten Beispiels „Anklagegrundsatz“, dass Grundrechtsschutz und Effizienz kein Widerspruch sind, sondern sich gegenseitig verstärken, ja Grundlage sind für ein korrektes, faire, effektives und effizientes Arbeiten.

7. Die Leitung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft bzw. durch den Staatsanwalt

Die Staatsanwaltschaft leitet das Vorverfahren (Art. 16 Abs. 2 StPO). Das Vorverfahren besteht aus dem Ermittlungsverfahren der Polizei und der Untersuchung der Staatsanwaltschaft (Art. 299 Abs. 1 StPO). Nach Eröffnung der Untersuchung (Art. 209 StPO) führen die Staatsanwältinnen die Beweiserhebungen selber durch (Art. 311 Abs. 1 StPO). Eine Delegation

an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist möglich (Art. 311 Abs. 2 Satz 2 StPO), auch konkret umschriebene Aufträge an die Polizei für ergänzende Ermittlungen. Das alles geht nicht ohne die beim Anklagegrundsatz erwähnt Konzeption, was man eigentlich will und genau hier profitiert man von der Strukturierung der Arbeit, die im Zusammenhang mit den Arbeiten an der Anklagehypothese schon geleistet wurde.

Bei schweren Straftaten gemäss Art. 307 Abs. 1 StPO führt die Staatsanwaltschaft (gemeint ist die/der einzelne Staatsanwältin/Staatsanwalt) die ersten wesentlichen Einvernahmen selber durch (Art. 307 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Dem unterliegt das Grundkonzept, dass die Person, welche die Untersuchung führt, auch die Anklage macht und umgekehrt. Handwechsel sind wenn immer möglich zu vermeiden.

Das stellt die liebgewonnene Praxis aus dem früheren Strafprozessrecht in Frage, doch ist es notwendig, diese Änderung zu machen und insbesondere den Handwechsel auszuschliessen sowie die Delegation an Mitarbeiter und die Polizei auf die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zu konzentrieren.

Das gibt – zusammen mit der für die Anklagehypothese bereits gemachten Konzeption – dem nötigen Effektivitäts- und Effizienzgewinn auch den Raum, um den zusätzlichen Aufwand bei Zwangsmassnahmen und durch die höhere Formalisierung des Verfahrens aufzufangen.

Diese sind vom System her zwingend nötig, damit der durch den Verzicht auf den Handwechsel und auf das frühere Vieraugenprinzip stärker gewordene Staatsanwalt verfahrensmässige Gegengewichte hat. Diese Gegengewichte sind oft nicht angenehm; als Politiker hätte ich auch lieber möglichst wenig parlamentarische Mitsprache und investigative Medien gehabt. Aber erst in der Auseinandersetzung ergeben sich die guten Lösungen, sieht man die Probleme und findet kreative Lösungen. Und erst die Reibung mit anderen bringt einem dazu, die vorhandenen Ressourcen effizient einzusetzen. Man muss, und deshalb will man auch.

8. Schlussfolgerung

Effizienz im Strafverfahren und Grundrechte sind zwar auf den ersten Blick widersprüchliche Anforderungen; bei genauerem Hinsehen zeigt sich aber, dass sie sich gegenseitig bedingen und befruchten, ja sich geradezu komplementär verhalten.